



## **Annahmebedingungen für Abfälle**

Stand: 25. März 2025

### **1. Grundlage**

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Positivkatalog zur Verwertung (R1) von Abfällen sowie die Benutzerordnung.
- 1.2. EEW Stavenhagen behält sich vor, anlassbezogen eine Kontrollanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Stavenhagen behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

### **2. Anlieferung**

- 2.1. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Pressen, Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Sammelfahrzeugen und Schubboden erfolgen.
- 2.2. Bei Entladehilfe durch EEW (Gabelstapler, Radlader) wird eine Entladepauschale z. Z. 150,00 € pro Anlieferung erhoben.

### **3. Anmeldung**

- 3.1. Anmeldung der Liefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

**Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:**

### **4. Abmessungen der Abfälle**

- 4.1. Kantenlängen der Teile max. in 3D: 50 cm x 5 cm x 5 cm; 2D: 25 cm x 25 cm; 1D: 80 cm.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

### **5. Kunststoff-Abfälle**

- 5.1. Anlieferungen von reinen Kunststoffen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.2. Anlieferungen von chlorhaltigen Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.3. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.

### **6. Grenzwerte**

- 6.1. Grenzwert Chlor max. 1 Ma.-% in der Trockenmasse.
- 6.2. Grenzwert Schwefel max. 1 Ma.-% in der Trockenmasse.
- 6.3. Grenzwert Fluor max. 0,004 Ma.-% in der Trockenmasse.
- 6.4. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall siehe Brennstoffspezifikation der EEW Stavenhagen.

### **8. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Positivkatalog der EEW-Stavenhagen aufgeführten Abfälle, insbesondere mit folgenden Bestandteilen:**

- 8.1. Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
- 8.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Federkernmatratzen, Gaskartuschen).
- 8.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 8.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- 8.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).

## **Annahmebedingungen für Abfälle**

Stand: 25. März 2025

- 8.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gaskartuschen)
  - 8.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
  - 8.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
  - 8.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
  - 8.10. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
  - 8.11. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
  - 8.12. Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
  - 8.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
  - 8.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
  - 8.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
  - 8.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
  - 8.17. Giftige, gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
  - 8.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV (Iod 131 aus Radionuklidtherapie).
  - 8.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
  - 8.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
  - 8.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
  - 8.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
  - 8.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).
  - 8.24. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.
  - 8.25. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)
  - 8.26. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Stavenhagen.
  - 9.2. Für Klärschlämme gelten gesonderte Annahmebedingungen.
  - 9.3. Weitere Information zum Wiegevorgang sind auf der Kundeninformation Wiegen enthalten, siehe Verfahrensablauf AA-STV-3.1.2-04-01.

EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH

16.06.2025

  
Benjamin Scharfetter (Technischer Geschäftsführer)